



ZENTRALE FACHSTELLE

für

– Frauenhäuser -

in katholischer Trägerschaft

Zuflucht und Schutz vor häuslicher Gewalt

Konzeption

Erstellt durch:

Angelika Backhausen, SkF Münster e. V.

Gabriele Glorius, SkF Zentrale Dortmund e. V.

Ursula Henneken, SkF Würzburg e. V.

Dörte Krol, SkF Nordhorn e. V.

Alexandra Neisius, SkF Koblenz e. V.

Monika Skowranek, Zentralvorstandsmitglied,
SkF Bamberg e. V.

Ruth Syren, CV Mannheim e. V.

Dortmund, Januar 2006

Vorwort	2
1. Zum Selbstverständnis der Frauenhäuser in katholischer Trägerschaft.....	3
2. Zielgruppe	4
3. Ziele	4
4. Grundsätze.....	5
5. Frauen im Frauenhaus.....	6
5.1. Gewalterfahrungen und ihre Auswirkungen	6
5.2. Beratungs- und Hilfeangebote.....	6
6. Kinder im Frauenhaus.....	7
6.1. Gewalterfahrungen und ihre Auswirkungen	7
6.2. Beratungs- und Hilfeangebote.....	8
7. Ambulante Beratung.....	9
8. Nachgehende Beratung	9
9. Kooperation und Vernetzung.....	9
10. Öffentlichkeitsarbeit.....	10
11. Mitarbeiterinnen	10
12. Finanzierung	11
13. Qualitätsentwicklung	11

Vorwort

Die Zentrale Fachstelle für Frauenhäuser in katholischer Trägerschaft legt hiermit die überarbeitete Fassung der Konzeption für Frauenhäuser vor. Die erste Konzeption wurde 1982 erstellt und 1993 umfassend überarbeitet.

Gesellschaftliche Veränderungen verlangen neue Konzepte. Aktuelle Entwicklungen in der Frauenhausarbeit müssen aufgegriffen und Standards beschrieben werden.

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat 1993 eine Erklärung zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen (Artikel 4 – Regierungen werden aufgefordert, nationale Aktionspläne zu erstellen) veröffentlicht. Das Europäische Parlament schloss sich 1997 mit der EntschlieÙung zur Notwendigkeit einer Kampagne in der Europäischen Union zur vollständigen Ächtung der Gewalt gegen Frauen an.

Durch den Aktionsplan der Bundesregierung zur „Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen“ und die Einführung des „Gesetzes zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehe- wohnung bei Trennung“ (GewSchG) zum 01. Januar 2002 wurde eine neue gesetzliche Grundlage zum Schutz vor häuslicher Gewalt geschaffen. Weitere Gesetzesänderungen wurden vorgenommen, wie z.B. die Novellierung des Sexualstrafrechtes und die Einführung des Kinderrechteverbesserungsgesetzes.

Die Erfahrungen mit der Umsetzung des GewSchGs haben gezeigt, dass die Maßnahmen nach dem GewSchG das Hilfeangebot der Frauenhäuser ergänzen und erweitern, aber nicht ersetzen können.

Die vorliegende Konzeption trägt den neuen Anforderungen an die Frauenhäuser Rechnung und ersetzt die Konzeption aus dem Jahr 1993. Für das Beratungs- Interventionsangebot liegt eine eigene Konzeption vor.

1. Zum Selbstverständnis der Frauenhäuser in katholischer Trägerschaft

Ende des 19. Jahrhunderts reagierten katholische Frauen auf gesellschaftliche Missstände und nahmen sich der Not von Frauen, Mädchen und Kindern an, die durch familiäre und/oder gesellschaftliche Verhältnisse benachteiligt waren. Aus diesem Engagement gründete Agnes Neuhaus den heutigen Sozialdienst katholischer Frauen (SkF). Der SkF ist ein Frauen- und Fachverband der sozialen Arbeit in der Kirche und Fachverband im Deutschen Caritasverband.

Das Problem der Gewalt in Familien wurde schon früh in den Beratungsstellen und Heimen des Vereins aufgegriffen. Schon 1913 unterhielt der Verein Zufluchtsstätten für Frauen in Not, die auch Frauen aus Misshandlungsbeziehungen aufnahmen. Seit den 70er Jahren reagierten Initiativgruppen von Frauen auf die Notlagen von misshandelten Frauen mit der Gründung von Frauenhäusern. 1976 entstand das erste autonome Frauenhaus in Berlin, 1979 das erste Frauenhaus in Trägerschaft des SkF Mönchengladbach.

Die Zentrale des SkF ist „Zentrale Fachstelle für katholische Zufluchtsstätten für Frauen und Kinder in Not – Frauenhäuser“ und vertritt seit 1987 die Frauenhäuser in Trägerschaft katholischer Verbände auf Bundesebene.

Die Arbeit der Frauenhäuser in katholischer Trägerschaft orientiert sich am christlichen Menschenbild. Sie dient der Verwirklichung der grundgesetzlich geschützten Menschenwürde.

Artikel 1 Grundgesetz (GG) bestimmt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Durch Gewalt wird die Würde des Menschen und das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 1 und Art. 2 GG) missachtet.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist in Art. 3 GG normiert. Die gesamtgesellschaftliche Wirklichkeit ist allerdings nach wie vor geprägt von vielfältigen Formen der Ungleichbehandlung, die sich u.a. in geringerer sozialer Anerkennung und ökonomischer Absicherung äußert. Festzustellen ist vielfach die mangelnde Durchsetzung von gesetzlichen Ansprüchen gewaltbetroffener Frauen und Kinder.

In den Interaktionen zwischen Männern und Frauen wird auf allen Ebenen ein deutliches Machtgefälle erkennbar. Gewalt von Männern gegen Frauen in Form von körperlicher, sexualisierter und seelischer Misshandlung ist extremer Ausdruck dieser Verhältnisse.

Häusliche Gewalt gehört für viele Frauen und Kinder zur alltäglichen Realität.

Sie „umfasst die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Diese Form der Gewalt wird fast aus-

schließlich von Männern gegen Frauen ausgeübt, überwiegend in dem vermeintlichen Schutzraum der eigenen vier Wände“.¹

Die katholischen Träger sehen sich in der Verpflichtung durch die Bereitstellung von Frauenhäusern, von Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu schützen und zu beraten. Gleichzeitig und gleichrangig benennen sie die Formen der Gewalt und setzen sich für die Ächtung von Männergewalt ein.

Sie decken gesellschaftliche Strukturen, die Gewalt begünstigen auf und treten für Veränderungen in Kirche und Gesellschaft ein. Dazu bedürfen sie vor allem der Unterstützung durch die Kirche.

Auf der Basis dieser Konzeption arbeiten fachlich qualifizierte berufliche und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen zusammen.

2. Zielgruppe

Das Frauenhaus steht grundsätzlich jeder körperlich, seelisch oder sexuell misshandelten oder von Misshandlung bedrohten Frau und ihren Kindern offen.

Aufnahme im Frauenhaus finden Frauen unabhängig von ihrer Religion, Staatsangehörigkeit oder regionalen Herkunft.

3. Ziele

Ziele der Frauenhausarbeit sind:

- Schutz der Frauen und ihrer Kinder vor Gewalt und vor der weiteren Bedrohung und Verfolgung durch die Täter
- Stärkung des Selbstwertgefühls der Frauen und ihrer Kinder durch Erkennen ihrer Fähigkeiten und Möglichkeiten zur eigenen Lebensgestaltung und zum selbstverantwortlichen Handeln
- Bearbeitung der Gewalterfahrungen der Frauen und Kinder durch professionelle Unterstützung
- Führung eines gewaltfreien und selbst bestimmten Lebens der Frauen und Kinder
- Kooperation und Vernetzung mit Institutionen und Behörden, die mit der Unterstützung der von häuslicher Gewalt betroffenen Frauen und Kinder beauftragt sind
- Förderung des Bewusstseins über strukturelle Gewalt gegenüber Frauen und Kindern in der Öffentlichkeit
- Ächtung von häuslicher Gewalt durch Gesellschaft und Kirche

¹ Definition von BIG in: Berliner Interventionsprojekt gegen häusliche Gewalt - Alte Ziele auf neuen Wegen S.4

- Absicherung der Finanzierung notwendiger Hilfen für von Gewalt betroffene Frauen und Kinder

4. Grundsätze

- **Erreichbarkeit**
Das Frauenhaus ist zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar. Eine Aufnahme ist rund um die Uhr möglich und erfolgt ausschließlich auf Wunsch der Frau.
- **Schutz und Sicherheit**
Die Adresse des Hauses wird nicht öffentlich bekannt gegeben. Zum Schutz der Frauen und Kinder werden Sicherheitsvorkehrungen getroffen.
- **Anonymität**
Die Anonymität der im Haus lebenden Frauen und Kinder ist nach außen zu gewährleisten. Alle Angaben (persönliche Daten wie Inhalte der Beratung) werden vertraulich behandelt. Informationen werden nur in Absprache mit der Frau weitergegeben.
- **Übergangscharakter**
Der Aufenthalt im Frauenhaus ist nach seinem Sinn und Zweck zeitlich begrenzt. Die Dauer des Aufenthalts richtet sich nach dem individuellen Hilfebedarf der einzelnen Frau und ihrer Kinder.
- **Parteilichkeit**
Die Mitarbeiterinnen im Frauenhaus arbeiten parteilich. Die Bedürfnisse, Interessen und das Selbstbestimmungsrecht der Frauen und Kinder stehen im Vordergrund.
- **Selbstverantwortlichkeit**
Im Frauenhaus ist jede Frau für sich und ihre Kinder verantwortlich. Die Frauen versorgen sich und ihre Kinder selbst. Die ständige Anwesenheit einer Mitarbeiterin ist nicht erforderlich.
- **Ganzheitlichkeit und Ressourcenorientierung**
Die Frauen werden in ihrem gesamten Lebenszusammenhang mit ihren Stärken, Fähigkeiten und Ambivalenzen gesehen. Die Beratung ist ressourcenorientiert. Die Mitarbeiterinnen erarbeiten mit den Frauen ihre individuellen Handlungs- und Entscheidungsspielräume.
- **Interkulturelle Offenheit**
Interkulturelle Öffnung setzt kulturelle Offenheit und Lernbereitschaft bei den Mitarbeiterinnen voraus und erfordert spezifische Handlungskompetenzen.
- **Fachlichkeit**
Beratung und Unterstützung von Frauen und Kindern mit Gewalterfahrungen werden von fachlich qualifizierten Mitarbeiterinnen erbracht.

5. Frauen im Frauenhaus

5.1. Gewalterfahrungen und ihre Auswirkungen

Die Frauen, die im Frauenhaus Zuflucht suchen, haben vielfältige Gewalterfahrungen:

- körperliche Gewalt, z. B. Schläge, Tritte, Würgen, Bedrohung mit Waffen bis hin zu Mordversuch
- seelische Gewalt, z. B. Androhung von Gewalt, Morddrohungen, Demütigungen, Beschimpfungen, Isolation, Ein- und Aussperren, Nötigungen, Ge- und Verbote, soziale Kontrolle
- sexualisierte Gewalt, z. B. erzwungene sexuelle Handlungen, Behandlung als Sexobjekt, Vergewaltigung
- ökonomische Gewalt, z. B. Verweigerung von Geld, keine Mitsprache bei finanziellen Entscheidungen oder Entscheidungen zum Nachteil der Frauen, Arbeitsverbot

Gewalterfahrungen können zu erheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Nicht selten sind direkte körperliche Folgen, Stich-, Hieb- und Brandverletzungen, Prellungen, Verletzungen im Genitalbereich etc. Je nach Art der Verletzungen können auch bleibende Behinderungen entstehen.

Typische psychosomatische Folgewirkungen durch Gewalt sind u. a. anhaltende Schlafstörungen, Angstzustände, Depression und Suizidalität, Suchtverhalten, diffuse chronische Schmerzen.

Frauen, die ins Frauenhaus kommen, befinden sich in einer Krise. Sie empfinden widersprüchliche Gefühle wie Wut, Angst, Hilflosigkeit und Ohnmacht einerseits und Hoffnung, Erleichterung und Sicherheit andererseits.

5.2. Beratungs- und Hilfeangebote

Zur Umsetzung der Ziele bieten die Mitarbeiterinnen in Form von Einzelberatung und Gruppenarbeit Beratungs- und Hilfeangebote an. Hierzu zählen umfassende psychosoziale Beratung, Unterstützung in rechtlichen und administrativen Fragen sowie lebenspraktische Unterstützung. Die Frauen erhalten die Möglichkeit zur Bearbeitung ihrer Misshandlungserfahrungen und Hilfe bei der persönlichen Entscheidungsfindung.

Die Einzelberatung umfasst das Erstgespräch, Informations- sowie Beratungsgespräche. Sie setzt an der individuellen Lebenssituation der Frau an. Im Rahmen der Hilfe zur Selbsthilfe wird die Handlungsfähigkeit der Frau gefördert und die Eigenverantwortlichkeit gestärkt.

In der Gruppenarbeit erhalten die Frauen die Möglichkeit, ihre Gewalterfahrungen zu benennen, sie erleben gegenseitige Unterstützung und Solidarität. Erfahrungen und Lösungsmöglichkeiten können in der Gruppe reflektiert und in die eigene Lebensplanung einbezogen werden.

Beratungs- und Hilfeangebote sind im Einzelnen:

- Information und Hilfe bei notwendigen Sofortmaßnahmen
- Krisenintervention
- Beratung bei medizinischen, rechtlichen, sozialen und psychischen Problemen
- Gespräche zur Bearbeitung der aktuellen Trennungssituation
- Gespräche zur Bearbeitung der Gewalterfahrungen
- Gespräche zur Entwicklung von Lebensperspektiven
- Beratung in Erziehungsfragen
- Stärkung der Mutter – Kind - Beziehung
- Unterstützung in lebenspraktischen Fragen
- Intervention bei akuten Konflikten der Bewohnerinnen
- Themenbezogene Gesprächsrunden
- Anregungen zur Tages- und Freizeitgestaltung
- Unterstützung im Umgang mit Behörden und Institutionen, vor allem auch bei der Beantragung von Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II und SGB XII
- Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche
- Vermittlung an andere soziale Institutionen und Fachberatungsstellen

Das Beratungs- und Hilfeangebot geht z. B. auch ein auf die spezielle Situation von Frauen mit Migrationshintergrund. Die Beratungssituation kann durch aufenthaltsrechtliche Fragen, Sprachbarrieren, kulturbedingte Prägungen und Normen erschwert werden.

6. Kinder im Frauenhaus

6.1. Gewalterfahrungen und ihre Auswirkungen

Kinder in Frauenhäusern sind misshandelte Kinder.

Formen von körperlicher und seelischer Gewalt, die diese Kinder erlebt haben, sind u. a. das Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt, das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter und Geschwister, Schläge, Verbrennungen, Vernachlässigung, unangemessene Bestrafungen, Schuldzuweisungen und sexueller Missbrauch. Es besteht ein enger Zusammenhang zwischen der Gewalt gegen Mütter und der Gewalt gegen Kinder. Wenn häusliche Gewalt stattfindet, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass auch Kinder vernachlässigt, misshandelt oder sexuell missbraucht werden. Gewalt gegen die Mutter

ist auch eine Form von Gewalt gegen das Kind. Wir haben es somit nicht nur mit „Zeugen“, sondern mit Opfern von Gewalt zu tun.

Die Folgen dieser Misshandlungen können sich u. a. in sprachlichen und motorischen Auffälligkeiten, häufigen Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen, Schulschwierigkeiten, Ängstlichkeit, Aggressionen gegen sich selbst oder andere sowie unangemessenem und sexualisiertem Verhalten äußern. Alle Kinder, die Gewalt gegen sich oder gegen die Mutter erlebt haben, brauchen qualifizierte eigenständige Unterstützung.

6.2. Beratungs- und Hilfeangebote

Die Arbeit mit den Kindern hat den gleichen Stellenwert wie die Arbeit mit den Frauen. Die Mitarbeiterinnen im Kinderbereich arbeiten parteilich für die Kinder. Die pädagogische Arbeit mit den Kindern beachtet die speziellen Bedürfnisse von Kindern mit Gewalterfahrungen. Sie erfolgt in Einzelkontakten und Gruppenangeboten und basiert auf enger Zusammenarbeit mit den Müttern. In Erziehungsfragen und bei der Versorgung ihrer Kinder können die Frauen Anleitung und Unterstützung erhalten.

Neben der Bearbeitung der Gewaltszenarien, möglicher eigener Misshandlung und vielfältiger Ängste geht es auch um die Klärung der Lebensperspektive. Zur Optimierung der Unterstützung und des Schutzes der betroffenen Kinder arbeiten die Mitarbeiterinnen in enger Kooperation mit Jugendämtern, Familiengerichten, Kinderschutzzentren und Familienberatungsstellen.

Beratungs- und Hilfeangebote sind im Einzelnen:

- Kindern Orientierung geben, wo sie sich befinden und warum sie im Frauenhaus sind
- Raum und Möglichkeiten bieten, Gewalterfahrungen zu besprechen und zu bearbeiten
- Einleiten erforderlicher Maßnahmen, wenn der Kinderschutz nicht gesichert oder das Kindeswohl gefährdet ist
- Bearbeiten der Trennungssituation und der damit verbundenen Verlusterfahrungen
- Stärken des Selbstvertrauens
- Sensibilisieren für drohende Gewaltsituationen und Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten
- Aufzeigen gewaltfreier Lösungsmöglichkeiten bei Konflikten
- Kennen lernen und Einhalten von Regeln und Grenzen
- Anleiten zur Reflexion und ggf. Veränderung des geschlechtstypischen Rollenverständnisses
- Unterstützung der Kinder mit Entwicklungsverzögerungen und Behinderungen

- Freiraum bieten zum Kindsein, zum Spielen und zum Erleben von Spaß und Vergnügen
- Zusammenarbeit mit und Vermittlung an Schulen, Kindergärten, Fachberatungsstellen und andere soziale Einrichtungen

7. Ambulante Beratung

Ambulante Beratung richtet sich an Frauen, die in Gewaltbeziehungen leben und den Wunsch haben, ihre Situation zu verändern. Mit dem Beratungsangebot wird der Frau eine Hilfestellung gegeben, ihre eigene Lebenssituation und die ihrer Kinder zu reflektieren und alternative Möglichkeiten der weiteren Lebensgestaltung zu überdenken. Das Angebot kann von allen Frauen genutzt werden und ist ergebnisoffen.

In telefonischen und persönlichen Beratungsgesprächen kann die Frau ihre individuell erlebte Gewalt thematisieren. Die Beraterinnen geben Informationen zu notwendigen rechtlichen Schritten, wirtschaftlichen und sozialen Hilfen. Weiterhin beraten sie die Frau bei psychosozialen und gesundheitlichen Fragestellungen.

Bei Bedarf erfolgt eine Aufnahme ins Frauenhaus oder eine Vermittlung an Dienste und Einrichtungen des regionalen Hilfenetzes.

8. Nachgehende Beratung

Nachgehende Beratung richtet sich an Frauen und ihre Kinder, die das Frauenhaus verlassen haben und Unterstützung bei der Bewältigung ihrer neuen Lebenssituation wünschen. Sie ist ein weiterführender Aufgabenbereich der Frauenhausarbeit.

Die nachgehende Beratung wird inhaltlich von den Zielen der Frauenhausarbeit bestimmt. Sie dient der weiteren Stabilisierung der Frau.

Die Beratung erfolgt in Form von telefonischen und persönlichen Gesprächen, Hausbesuchen und Gruppentreffen.

Bei Bedarf erfolgt eine Vermittlung an Dienste und Einrichtungen des regionalen Hilfenetzes.

9. Kooperation und Vernetzung

Die Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser arbeiten mit den örtlichen Fachdiensten und Beratungsstellen zusammen. Sie streben eine enge Kooperation und Vernetzung mit allen Institutionen und Behörden an, deren Auftrag es ist, von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder zu unterstützen. Um im Sinne der Betroffenen zu arbeiten, ist es erforderlich, mit allen beteiligten Stellen Erfahrungen auszutauschen, Vorgehensweisen abzusprechen, sich gegenseitig mit seinem jeweiligen Auftrag zu kennen und zu respektieren und sich gemeinsam für die Sicherstellung eines bestmöglichen Schutzes und Hilfeangebotes stark zu machen.

Verbindliche Handlungsabsprachen sind unabdingbar und müssen für die von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder transparent und nachvollziehbar sein.

10. Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Schwerpunkt der Frauenhausarbeit.

Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit sind:

- das Frauenhaus als Schutz- und Unterstützungseinrichtung bekannt machen
- Vorurteile gegenüber misshandelten Frauen und Kindern abbauen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit insbesondere in der Gesellschaft und den Kirchen für die Problematik der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder sowie die Aufdeckung von Strukturen der Gewalt
- Veränderungsprozesse initiieren

Formen der Öffentlichkeitsarbeit sind insbesondere:

- Organisation und Durchführung von Informations- und Fachveranstaltungen
- Erstellung von Informationsmaterial, auch mehrsprachig
- Medienarbeit
- Mitarbeit in regionalen und überregionalen Gremien und Arbeitskreisen

11. Mitarbeiterinnen

Im Frauenhaus arbeiten berufliche und ehrenamtlich tätige Mitarbeiterinnen zusammen. Um Kontinuität und Qualität in der Wahrnehmung der Aufgaben zu gewährleisten, ist eine ausreichende Zahl an beruflichen Mitarbeiterinnen erforderlich. Diese verfügen über eine ihrem Aufgabengebiet entsprechende fachliche Qualifikation. Als Fachpersonal gelten Diplom-Sozialpädagoginnen, Diplom-Sozialarbeiterinnen, Diplom-Pädagoginnen, Erzieherinnen, Hauswirtschafterinnen, Verwaltungsangestellte oder Personen mit vergleichbarer Qualifikation.

Die beruflichen Mitarbeiterinnen des Frauenhauses arbeiten im Team. Es finden regelmäßige Teamsitzungen statt. Für jede Stelle liegt eine Arbeitsplatzbeschreibung vor. Die Mitarbeiterinnen nehmen an Supervision und Fortbildung teil.

Die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen ergänzen und unterstützen die Arbeit im Frauenhaus und werden entsprechend ihrer Fähigkeiten und Neigungen eingesetzt. Sie erhalten fachliche Unterstützung und Begleitung durch die beruflichen Mitarbeiterinnen. Durch das Engagement der ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen erfahren die Frauen und Kinder persönliche Anteilnahme, Begleitung und Solidarität.

12. Finanzierung

Als Inhaber des Gewaltmonopols hat der Staat alle Bürgerinnen und Bürger vor jedweder Gewalt – auch der häuslichen Gewalt – zu schützen. Die Finanzierung der Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und damit auch der von Frauenhäusern ist daher konsequent als eine staatliche Pflichtaufgabe zu sehen. Für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen ist ein Frauenhaus vielfach die allein effektive Schutzmaßnahme vor weiteren gewalttätigen Übergriffen. Anzustreben ist eine auf Bundes- und Landesebene gesetzlich verankerte institutionelle Förderung der Frauenhäuser. Sie sollte alle Personal-, Sach-, Investitions- und Instandhaltungskosten sicherstellen. Die Höhe der Förderung darf nicht von Belegungszahlen abhängig gemacht werden.

Es muss sichergestellt werden, dass der Aufenthalt in einem Frauenhaus für das Opfer kostenfrei bleibt. Dies muss durch entsprechende gesetzliche Regelungen vorgesehen werden.

Grundsätzlich sollten bundeseinheitlich folgende Optionen für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder gelten:

- freie Ortswahl eines Frauenhauses – auch über Bundesländergrenzen hinweg
- Karenzzeit von mind. 4 Wochen bzgl. der Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtiger, um eine Rückkehr zum Partner nicht durch einen Kostenersatz zu belasten
- Gewährung der genannten Hilfen für Frauen mit Migrationshintergrund, ohne dass ihnen daraus aufenthaltsrechtliche Nachteile entstehen.

13. Qualitätsentwicklung (QE)

In den Frauenhäusern findet Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung statt.

Die eingesetzten Methoden und Verfahren entsprechen den gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben.

Sie ermöglichen:

- die Dokumentation der nachweislichen Umsetzung der angebotenen Leistungen
- die Beurteilung der Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen zur Erreichung der Qualitätsziele
- die Verbesserung der Qualitätsleistung

Sie sind wirtschaftlich und ausreichend.